

## **Handball-Sportverein Glauchau 1920 e.V. (HSV Glauchau)**

1. Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaften
  - 1.1. Der Verein führt den Namen "Handball-Sportverein Glauchau 1920 e.V." (HSV Glauchau). Er hat seinen Sitz in Glauchau und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
  - 1.2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes und im Kreissportbund an.
2. Ziele und Aufgaben
  - 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Handballsport. Besondere Bedeutung wird der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Vor allem durch:
    - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
    - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
    - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichternsoll der Vereinszweck verwirklicht werden.
  - 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
  - 2.3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
  - 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  - 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

  - a) Ordentliche Mitglieder (Personen über 18 Jahre)

Dieser Personenkreis wird unterteilt in

    - aktive Mitglieder  
als aktiv gelten die Mitglieder, die regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein zu Wettkämpfen jeglicher Art vertreten.
    - passive Mitglieder  
als passiv gelten die Mitglieder, die in geringem Maße am Trainingsbetrieb teilnehmen, jedoch sich nicht am Wettkampfgeschehen beteiligen.
  - b) Kinder und Jugendliche
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
- 3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese in die Tat umzusetzen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft im Verein der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages durch Beschluss.

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anmeldung.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, verbunden.

### 3.2. Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausgeübte Funktionen und satzungsmäßige Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

- Der Austritt ist nur halbjährlich möglich. Die schriftliche Mitteilung hierüber muss mindestens 1 Monat vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb eines Jahres anzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und trotz mehrmaliger Aufforderung seine Zahlungen nicht leistet.

- b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.

- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

- Dem Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

- Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen.

Gegen diese kann innerhalb von 21 Tagen schriftlich beim 1.

Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand des Vereins.

- Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der ordentliche Gerichtsweg ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

- Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen durch ihn dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

- Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

### 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins, unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen. Die Mitglieder sollen sich am Leben des Vereins beteiligen, dessen Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Sie haben das Recht, Hinweise zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.
- Nur volljährige Mitglieder haben Stimmrecht und sind in den Vorstand wählbar.
- Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
- Fühlt ein Mitglied sich benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so kann es dies dem Vorstand melden. Die Angelegenheit wird vom erweiterten Vorstand geschlichtet
- Aktive Mitglieder des Vereins dürfen in der selben Sport art keinem anderen Verein als aktives Mitglied angehören

#### 4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer im Abstand von jeweils zwei/drei Jahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsveränderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Ablauf, Beschlussfassungen und Wahldurchführung zu den Mitgliederversammlungen ist die Geschäftsordnung des Vereins verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dem Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende des Vereins

Der Stellvertreter für Vereinsentwicklung/Management

Der Stellvertreter für Spielbetrieb

Der Schatzmeister

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Diese sind verbindlich.

Vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen :

- Koordinierung der Arbeit bei der Organisation und Durchführung des Freizeit- und Leistungssports

- Öffentlichkeitsarbeit

- Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der Vorstand

Der Vertreter der Jugend

Die Spielführer/Trainer der Erwachsenen und Trainer der Nachwuchsmannschaften

Der erweiterte Vorstand erledigt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, z.B. Grundsatzfragen der Vereinspolitik, Organisationsfragen u.a. Der Vorstand tagt vierteljährlich und der erweiterte Vorstand mindestens zweimal im Jahr.

Spezifische Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertretungsberechtigung.

## 5. Ausschüsse

5.1. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Spiel- und Trainingsbetriebes, der Sicherstellung von Veranstaltungen des Vereins und anderer Angelegenheiten, die die Verwaltung oder das Vereinsleben betreffen, können vom Vorstand befristete oder dauerhafte Ausschüsse einberufen werden.

Ständige Ausschüsse sind:

- der Ausschuss für technische und kulturelle Angelegenheiten

- der Spielausschuss

Der Ausschuss für technische und kulturelle Angelegenheiten wird gebildet von mindestens je einem Mitglied jeder Mannschaft (ab Jugend) und mindestens einem passiven Mitglied. Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung und Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen (z.B. Betreuung technischer Ausrüstungsgegenstände und Sportgeräte, Veranlassung erforderlicher Arbeiten und Neuanschaffungen über den geschäftsführenden Vorstand, etc.) und für alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der gastronomischen und kulturellen Vorbereitung von Sport- und anderen Vereinsveranstaltungen eine Rolle spielen (z.B. Organisation des Vereinsvergnügens, gastronomische Versorgung an Trainings- und Spieltagen, etc.).

Der Spielausschuss setzt sich aus je einem Mitglied jeder am Wettkampf- und Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zusammen. Die Zuständigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich auf alle Dinge, die mit der Teilnahme von Mannschaften an Übungs- oder Wettkampfspielen zusammenhängen (z.B. Koordinierung der Teilnahme an Turnieren und Wettkampfspielen, Planung eigener Turniere, Abwicklung des Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Spielen, Organisation der Spieltage des Vereins, Koordinierung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Kursen und Lehrgängen, Ausbildung von Schiedsrichtern und Übungsleitern , etc.).

- 5.2. Die Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins, dem Trainings- und Wettkampfbetrieb und allen sonstigen Vereinsaktivitäten erfordert die Abstimmung der Arbeit der verschiedenen Ausschüsse. Dies ist durch den Vorstand in den Beratungen sicherzustellen und in den Sitzungsprotokollen zu dokumentieren.
6. Kassenprüfung  
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.  
Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Die Prüfungen werden abgeschlossen durch den Prüfbericht. Bei vorgefundenen Mängeln oder Unstimmigkeiten ist sofort der Vorstand zu informieren. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb und am Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden.  
Zu den Mitgliederversammlungen ist durch die Kassenprüfer ein Bericht vorzutragen.
7. Einkünfte und Ausgaben des Vereins
  - 7.1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
    - a) Beiträgen, Gebühren
    - b) Einnahmen aus Wettkämpfen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen
    - c) Spenden
    - d) sonstige Einnahmen
  - 7.2. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Beitragshöhe ist in der Beitragsordnung festgelegt und wird jährlich vom Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. Die Beitragskassierung erfolgt halbjährlich im Januar bzw. Juli eines Jahres.
  - 7.3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
    - a) Verwaltungsausgaben
    - b) Aufwendungen im Sinne von Punkt 2 der Satzung
  - 7.4. Für besondere Aufwendungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei den Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes genügt die Genehmigung des Vorstandes.
8. Vermögen des Vereins

- Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, bestehend aus Liegenschaften, sämtlichen Inventar und dem Kassenbestand.
- Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

9. Haftung

- Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Diebstähle auf seinen Grundstücken und in seinen Räumen.
- Der Unfallschutz gegenüber Mitgliedern und der Haftpflichtschutz gegenüber Nichtmitgliedern ist im Rahmen des Versicherungsvertrages durch den Landessportbund Sachsen gewährleistet.

10. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

11. Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung tritt durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. Mai 1995 in Kraft.  
Glauchau, den 29.05.95